

# E-Commerce, Bezahlssysteme und Finanzaufsicht

eco-Verband, Köln 24. September 2012



# Inhalt

## I. Rechtsgrundlagen

1. E-Geld
2. Zahlungsdienste
3. Geldwäsche

## II. Regelungsinhalte

1. Grundkonstellation
2. E-Geld: Prepaid-Instrumente / Guthaben
3. Zahlungsdienste und Drittanbieter
4. Geldwäscheregelungen

## III. Fallbeispiele und Lösungsansätze

1. Zwei-Parteien-Modell
2. Mehrparteienmodell / Bezahlssysteme
3. Handel unter Kunden

# I. Rechtsgrundlagen

# 1. E-Geld

- 1. E-Geld-Richtlinie (2000/46/EG)
  - umgesetzt im Kreditwesengesetz (KWG)
  - Ziel: einen einfacheren Regulierungsrahmen für E-Geld-Emittenten zu schaffen als Banklizenz
  
- 2. E-Geld-Richtlinie (2009/110/EG)
  - Ziel: weitere Erleichterungen / Konkretisierungen / Erweiterungen nach Erfolglosigkeit
  - umgesetzt im Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (ZAG)

## 2. Zahlungsdienste

- Zahlungsdiensterichtlinie (2007/64/EG)
  - umgesetzt im ZAG
  - Kern: bestimmte Tätigkeiten (Zahlungsdienste) ab 1. Mai 2011 erlaubnispflichtig

⇒ Europäischer Rechtsrahmen bei E-Geld und Zahlungsdiensten

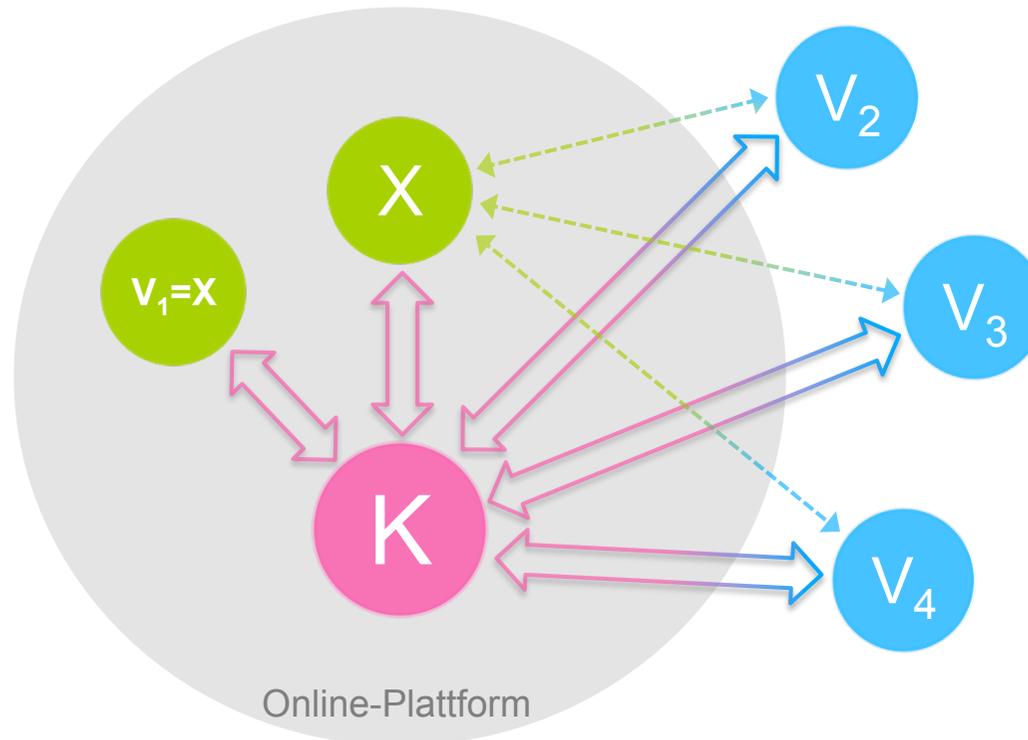
## 3. Geldwäsche

- Dritte Geldwäscherichtlinie (2005/60/EG)
- EG-Geldtransferverordnung (1781/2006)
- Geldwäschegesetz (GwG)
- Sonderregelungen im KWG und ZAG

## II. Regelungsinhalte

# 1. Grundkonstellation

- Online-Plattform: Kauf, Verkauf, Tausch
- Beteiligte: Kunde (K), Plattformbetreiber oder Bezahl dienstleister (X), Verkäufer (V)



## 2. E-Geld: Prepaid-Instrumente / Guthaben (1)

- Guthaben K bei X
- Konto / Karte / Punkte oder andere Werteinheiten
- § 1 a (3) ZAG:  
E-Geld ist
  - jeder elektronisch, darunter auch magnetisch, gespeicherte monetäre Wert
  - in Form einer Forderung gegenüber dem Emittenten,
  - der gegen Zahlung eines Geldbetrages ausgestellt wird,
  - um damit Zahlungsvorgänge im Sinne des § 675f Abs. 3 S. 1 BGB durchzuführen,
  - und der auch von anderen natürlichen oder juristischen Personen als dem Emittenten angenommen wird.

## 2. E-Geld: Prepaid-Instrumente / Guthaben (2)

§ 675f Abs. 3 S. 1 BGB:

Zahlungsvorgang ist jede Bereitstellung, Übermittlung oder Abhebung eines Geldbetrags, unabhängig von der zugrunde liegenden Rechtsbeziehung zwischen Zahler und Zahlungsempfänger.

⇒ E-Geld führt zur BaFin-Erlaubnispflicht (§ 8 ZAG)

⇒ Zur Vermeidung:

- Kann Ausnahme genutzt werden? (z. B. Storecards / Telefonkarte)
- Allgemein: Verwendung Guthaben gegenüber Dritten ausschließen
- Konkret: keine Zahlung aus Guthaben K bei X an Dritte ( $V_{2,3\dots}$ ) zulassen

## 3. Zahlungsdienste und Drittanbieter

- Relevant bei Öffnung Plattform für Drittanbieter
- Zahlungsdienste

Zahlungsdienst ist u. a. das Finanztransfergeschäft (§ 1 Abs. 2 Nr. 6 ZAG):

„Dienste, bei denen ... ein Geldbetrag des Zahlers ausschließlich zur Übermittlung eines entsprechenden Betrags an den Zahlungsempfänger ... entgegengenommen wird oder bei dem der Geldbetrag im Namen des Zahlungsempfängers entgegengenommen und diesem verfügbar gemacht wird.“

⇒ Zahlungsdienst führt zur BaFin-Erlaubnispflicht (§ 8 ZAG)

⇒ Zur Vermeidung:

- X darf Kaufpreiszahlung von K nicht für Dritten entgegennehmen und weiterleiten

⇒ Vorsicht: Möglichkeit einstweiligen Rechtsschutzes (LG Köln)

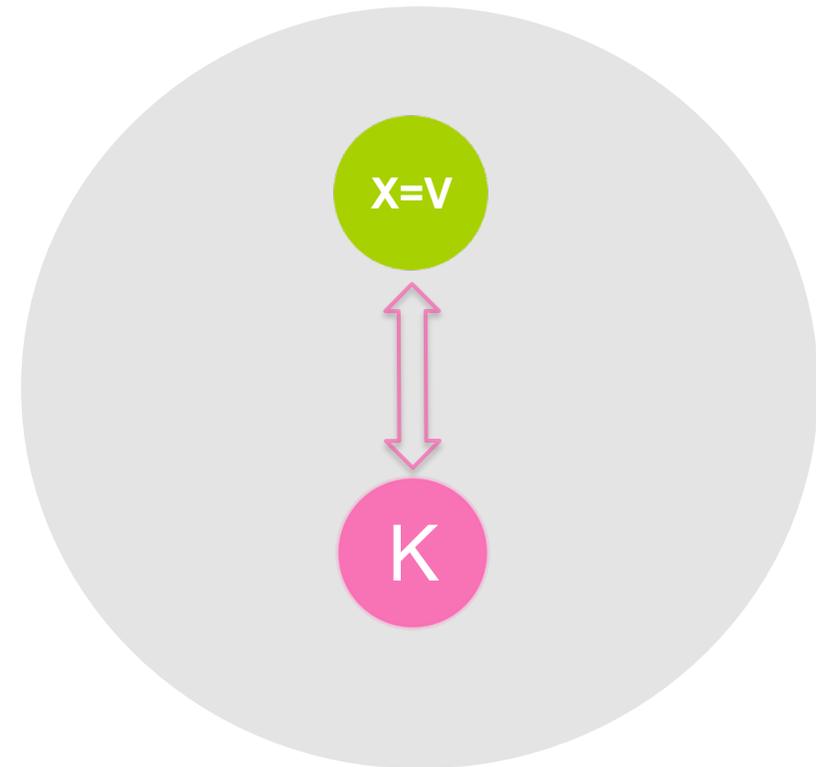
## 4. Geldwäscheregelungen

- § 2 GwG: Numerus Clausus der GwG-Verpflichteten
    - i.w. Kredit-/Finanzinstitute
    - hier: Zahlungsinstitute, E-Geld-Institute
  - § 3 GwG: Identifizierungspflicht
    - Grundsatz: jeder
    - eingeschränkt durch § 25i KWG (nur!) für E-Geld-Institute, wenn  
“der an den E-Geld-Inhaber ausgegebene und auf einem E-Geld-Träger gespeicherte E-Geld-Betrag 100 Euro oder weniger pro Kalendermonat beträgt”
- ⇒ Identifikationspflicht kann Geschäftsmodell gefährden
- ⇒ Hinweis: Wenn Erlaubnispflicht, dann Modell mit E-Geld attraktiver als mit Zahlungsdienst

# III. Fallbeispiele und Lösungsansätze

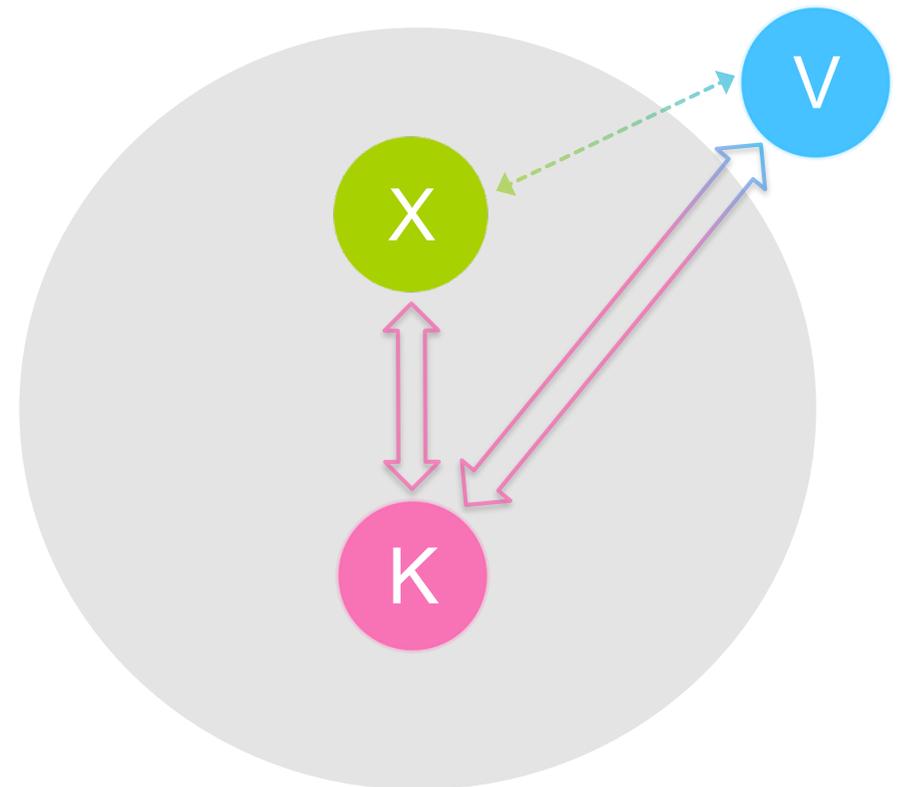
# 1. Zwei-Parteien-Modell

- unproblematisch
- Vertrag
- Zahlung:  
aus Guthaben K bei X/V  
oder durch Überweisung  
(Lastschrift/Karte)



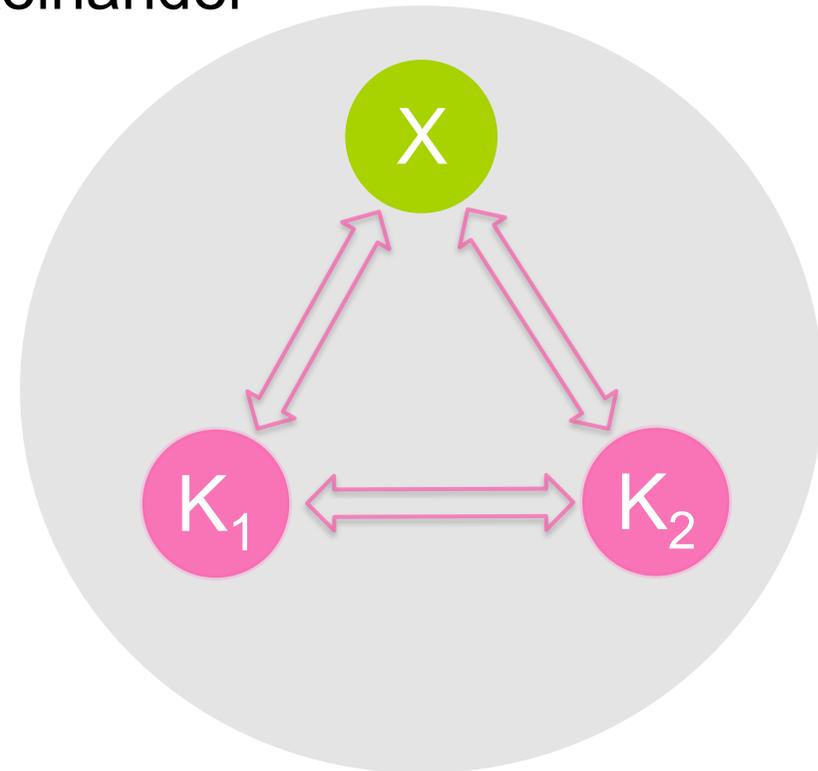
## 2. Mehrparteienmodell / Bezahlungssysteme

- Öffnung Plattform/Guthaben für Drittanbieter:  $V \neq X$
- Vertrag
  - K–X–V: Streckengeschäft
    - Gewährleistung, USt
  - K – V
- Zahlung:
  - K an X für V = Zahlungsdienst
  - K an V aus Guthaben = E-Geld
  - Lösungsansatz:  
Zahlung K an X für X und gegenüber V
  - eBay-Fall



## 3. Handel unter Kunden

- Kunden handeln auf Plattform miteinander
- Vertrag
  - $K_1 - K_2$
  - Erfüllung, Gewährleistung, USt
- Zahlung:
  - $K_1 - K_2$ 
    - direkt: oft nicht erwünscht/  
nicht praktikabel
    - aus Guthaben oder per Karte/  
Lastschrift über X
      - E-Geld
      - Zahlungsdienst
  - Lösungsansatz: Hybridmodell



**Dr. Henning Starke, LL.M.**  
**Rechtsanwalt**  
**Partner, Financial Markets Group**

Atrium am Opernplatz  
Bockenheimer Anlage 46  
60322 Frankfurt am Main

T +49 (0)69 505032 176  
F +49 (0)69 505032 499  
E [henning.starke@sjberwin.com](mailto:henning.starke@sjberwin.com)